

Satzung

über den Wochenmarkt, traditionelle Märkte und
sonstige Schaustellungen

(Marktsatzung)

vom 30.09.1998

Satzung über den Wochenmarkt, traditionelle Märkte und sonstige Schaustellungen

(Marktsatzung)

.
.
.

§ 1

Ort und Zeit

- (1) Der Wochenmarkt und traditionelle Märkte (z. B. Weihnachtsmarkt) finden auf dem Marktplatz in Lohsa statt. Traditionelle Märkte können auch auf dem Parkplatz des Einkaufszentrums Lohsa stattfinden. Dazu ist vorher das Einverständnis des Eigentümers einzuholen.
- (2) Der Wochenmarkt wird montags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.
- (3) Sonstige Schaustellungen (z. B. Rummel, Zirkus) sind auf der Fläche hinter der Freilichtbühne am Park Lohsa durchzuführen.
- (4) Alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten oder sonstigen zur Schaustellungen entsprechend der Marktsatzung erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen, können auch über den einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) v. 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 446 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SächsVwVfG) Anwendung.

§ 2

Aufstellen und Abräumen des Wochenmarktes

- (1) Die Standplätze werden durch den Marktmeister oder einer von ihm beauftragten Person zugewiesen. Niemand hat das Recht auf einen bestimmten Platz einer bestimmten Größe. Den Weisungen des Marktmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Stände werden solange zugelassen, wie Plätze vorhanden sind.
- (3) Der Marktmeister kann über reservierte Plätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 3 Einrichtung der Verkaufsstände

- (1) Jeder Marktbesucher hat an seinem Verkaufsstand oder Standplatz eine gut sichtbare Tafel anzubringen, auf der in deutlich und nicht verwischbarer Schrift Name, Vorname und Wohnort des Standinhabers bzw. des Gewerbetreibenden angegeben sind.
- (2) Das Anbieten von Waren von Fahrzeugen aus, ist nur mit Zustimmung des Marktmeisters gestattet. Dies gilt nicht für fahrbare Verkaufsstände.
- (3) Schutzdächer, Schirme und ähnliche Einrichtungen, an der für den Verkauf vorgesehenen Seite, müssen mindestens eine Höhe von 2 m vom Erdboden aus haben.
- (4) Der Aufbau der Stände hat erst nach Erteilung der Erlaubnis durch die Marktaufsicht zu erfolgen. Es darf frühestens eine Stunde vor Markteröffnungszeit mit dem Aufbau begonnen werden.

§ 4 Preisauszeichnung

Alle auf dem Markt angebotenen Warenarten sind mit Preisschildern zu versehen.

§ 5 Reinhalten der Standplätze

- (1) Jeder Standinhaber hat dafür zu sorgen, dass ein Stand nicht durch Fortwerfen oder Fortwehen von Abfällen, von Leergut, Verpackungsmaterial und Papier verunreinigt wird. Sämtliche Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und wieder mitzunehmen.

§ 6 Marktaufsicht und Kontrollpersonen

- (1) Die Marktaufsicht wird von Beauftragten des Hauptamtes der Gemeinde Lohsa durchgeführt. Im Bedarfsfall können auch andere Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung eingesetzt werden.
- (2) Die Marktverantwortlichen erhalten einen Dienstausweis.

§ 7 Haftungsregeln

- (1) Bei Ausfällen, Verschieben oder Beschränken des Marktes besteht keine Entschädigungspflicht der Gemeinde.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber dem Verkäufer, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren oder des sonstigen, dem Markt zugeführten Gutes.
- (4) Die Marktbeschicker sind für die Einhaltung der Marktordnung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Von den Benutzern der Standplätze werden auf dem Wochenmarkt und auf den traditionellen Märkten Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- Grundgebühr je Stand (bei einer Größe bis zu 3 m Länge x 2 m Breite)	15,00 DM/Tag
- je weiteren angefangenen Meter Standfläche	4,00 DM/Tag
- je zusätzlich aufgestellten Warenträger	5,00 DM/Tag
- Abstellung eines Fahrzeuges auf der Marktfläche bei Überschreitung der Fläche von 3 x 2 Metern	5,00 DM/Tag
- Stromanschluss (pauschal pro Tag und Abnehmer)	0,50 DM/Std.
- Energieentnahme pro Kwh (bei vorhandenem Unterzähler)	5,00 DM/Tag
- (2) Die Gebühren sind vor Beginn des Verkaufs in der Gemeindekasse zu entrichten. Bei späterer Einzahlung oder Nachkassierung durch einen Beauftragten der Gemeindekasse wird ein Aufschlag von 50 % auf die Gesamtgebühr erhoben. Die Quittung ist während der Marktzeiten bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
- (3) Von den Zirkus- Unternehmen bzw. Schaustellern werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

- Zirkus	50,00 DM/Tag
- je Gewinnmöglichkeit	25,00 DM/Tag

§ 9
Ahndungsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 124 Abs. 1 SächsGemO dar und können mit einer Geldbuße bis 1.000 DM geahndet werden. (§ 17 OWiG)

In schweren Fällen der Zuwiderhandlung wird der dauerhafte Ausschluss geprüft.

§ 10
Inkrafttreten

.
.
.

Lohsa,

Gutschke
Bürgermeister